

# **CHECKLISTEN UND RECHTLICHER RAHMEN MIT MUSTER-HYGIENEKONZEPTUND DOKUMENTATIONSVORLAGE ZUM VEREINSSPORTBETRIEB**

Die neue Corona-Verordnung der Landesregierung ermöglicht auch dem organisierten Sport eine vorsichtige Wiederaufnahme des praktischen Übungs- und Trainingsbetriebs auf der Grundlage eines Hygienekonzepts, das auch die Kontaktnachverfolgung berücksichtigt. Die genauen Regelungen sind von der Inzidenz im jeweiligen Land- bzw. Stadtkreis abhängig.

In der aktuellen Situation gilt es, sich auch gleichzeitig über eventuelle abweichende, verschärfende Regelungen vor Ort, insbesondere der Land- und Stadtkreise zu informieren – und wie immer gilt es individuell zu entscheiden, was im Rahmen des rechtlich Möglichen für sinnvoll erachtet wird.

- **PFLICHTEN VON VEREINSVORSTÄNDEN UND VERANTWORTLICHEN VON SPORTGRUPPEN**
- **AUFLAGEN FÜR SPORTSTÄTTEN**
- **WEGWEISER FÜR HYGIENEMAßNAHMEN**

Zu Fragen rund um die **Vereinsverwaltung** siehe unser Papier „Rechtliche Fragen und Antworten zu Corona für Vereine“:

[badischer-sportbund.de/service/infosseite-zur-corona-krise](https://www.badischer-sportbund.de/service/infosseite-zur-corona-krise)

## Rechtliche Checkliste Sportbetrieb Sportanlagen und -stätten

### Pflichten des Vorstandes

- Beachtung Hygiene-Checkliste (siehe Seite 6 ff. dieses Dokuments)
- Information der Mitglieder (durch Aushänge, Rundmail und Website)
  - über die aktuellen Auflagen Sportbetrieb des Landes (siehe unten) **und**
  - evtl. weitergehende kommunale Auflagen.
  - Durch Aushang außerhalb der Sportanlage oder -stätte (z.B. Eingangsbereich) sowie in regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen und -wegen innerhalb der Anlage/Stätte, sind die betreffenden Vorgaben, die in der jeweiligen Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen. [infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html](https://infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html)
- Benennung einer verantwortlichen Person (Übungsleiter/in) für jede Sportgruppe.
- Information und Unterrichtung der verantwortlichen Personen über die aktuellen Auflagen Sportbetrieb und über Hygiene-Checkliste.
- Regelmäßige Umsetzungskontrolle, d.h. Überprüfung ob Auflagen Sportbetrieb und Hygiene-Checkliste eingehalten werden.
- Gewährleisten, dass der Zutritt zum Sportgelände nacheinander, ohne Warteschlangen unter Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern erfolgen kann,
  - wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen (Einbahnstraßen-System“) vorgeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund- Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen [infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html](https://infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html)
- Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Regelmäßige Reinigung und Lüftung der Toiletten veranlassen.

### Pflichten der Verantwortlichen für Sportgruppen (Übungsleiter/innen)

- Beachtung Hygiene-Checkliste (siehe Seite 6 ff. dieses Dokuments)
- Einhaltung aller Auflagen Sportbetrieb (siehe direkt im Anschluss)

### Auflagen Sportbetrieb auf Sportanlagen und -stätten (inkl. temporäre Sportstätten und öffentlicher Raum)

- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme auf eigenes Risiko erfolgt
- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme von Personen untersagt ist,
  - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber sowie trockenem Husten aufweisen.
- Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO. Diese sind auch in einem Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO festzuhalten (siehe Anlage 1).

- Datenerhebung nach § 6 [CoronaVO](#) durchführen (siehe Anlage 2)
  - Vereine müssen Personen, die die Datenabgabe verweigern von der Teilnahme am Angebot ausschließen.
  
- **Je nach 7-Tage-Inzidenzwert im jeweiligen Land- oder Stadtkreis gelten ab dem 8. März die folgenden Regelungen für den Freizeit- und Breitensport:**
  - *7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner:*
    - Sportausübung (kontaktarm) im Freien und in geschlossenen Räumen mit maximal 5 Personen aus 2 Haushalten möglich.
    - Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere dieser Gruppen Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist.
    - Der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien mit einer Gruppe von bis zu 20 Kindern bis einschl. 14 Jahren ist möglich. Erwachsene Aufsichtspersonen zählen hierbei nicht mit.
  - *7-Tage-Inzidenz an 5 Tagen in Folge unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner:*
    - Sportausübung (kontaktarm) im Freien mit bis zu 10 Personen
    - steigt die 7-Tage-Inzidenz an 3 Tagen in Folge wieder über 50, gelten die Gruppengrößen wie oben beschrieben (maximal 5 Personen (Kinder bis 14 werden nicht mitgezählt) aus 2 Haushalten)
  - *7-Tage-Inzidenz an 3 Tagen in Folge über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner:*
    - Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport untersagt.
    - Ausnahme: weitläufige Außensportanlagen. Auf diesen Anlagen darf mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten Sport ausgeübt werden. Wieder zählen Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre dabei nicht mit. Auch hier dürfen mehrere dieser Personenkonstellationen gleichzeitig Sport ausüben.
  - Umkleiden, Duschen und Aufenthaltsräume sowie Gemeinschaftseinrichtungen müssen geschlossen bleiben.
  - Sportwettbewerbe und Sportwettkämpfe bleiben im Freizeit- und Breitensport weiterhin untersagt.
  
- Möglich ist eine Nutzung von Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt (unabhängig des Inzidenzwertes). Es gelten die Vorgaben der [Corona-Verordnung Sport](#) bzw. die [Corona-VO Bäder und Saunen](#).
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten ist, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen. Umkleiden und Duschen sowie Aufenthaltsräume müssen geschlossen bleiben.

### **Wettbewerbe/Wettkämpfe**

- Nur im Profi- und Spitzensport erlaubt
  - Profi- und Spitzensportler\*innen sind Sportler\*innen, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Es sind Bundes- und Landeskaderathlet\*innen sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathlet\*innen, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportler\*innen (Vollzeit-tätigkeit), Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich, Spieler\*innen der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind.
- Zuschauende nicht erlaubt.

### **Öffentlicher Raum**

- Öffentlicher Raum betrifft alle öffentlich zugänglichen Straßen, Plätze, Wege, Parks, Wälder, anmietbaren Veranstaltungsräume, Eventlocations und andere für jedermann zugänglichen Flächen. Im öffentlichen Raum ist Sport mit maximal 5 Personen aus 2 Haushalten möglich (Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschl. 14 Jahren zählen dabei nicht mit). Sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahren bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen.

## **Versicherung**

Über den Sportversicherungsvertrag des Badischen Sportbundes (Stand: 01.07.2020) ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein des Badischen Sportbundes ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages (d.h. ein vorsätzliches Verschulden ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst). Weiterhin ist der Mitarbeiter bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird (ebenso vorsätzliches Verschulden ausgeschlossen). Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen die Sportversicherung deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten.

## Hygiene-Checkliste: Ein Wegweiser für Vereine

### Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- **Wasserleitungen** gründlich durchspülen, siehe [Hinweis Keime/Legionellen](#)
- Der **Reinigungs- und Desinfektionsplan** des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.
- Folgende **Hygieneausrüstung** liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):
  - Flächendesinfektionsmittel
  - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
  - Flüssigseife mit Spendern
  - Papierhandtücher
  - Einmalhandschuhe
  - Mund-/Nasen-Schutz
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund- Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind **an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen und Mitarbeiter\*innen kommuniziert**:
  - per E-Mail
  - über die Website und die Social-Media-Kanäle
  - per Aushang an den Sportstätten
- **Anwesenheitslisten** für Trainingseinheiten und Sportkurse gemäß Vorgaben müssen vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können.
- Es ist **ein\*e Beauftragte\*r** benannt, um die **Einhaltung der Maßnahmen** laufend zu überprüfen. Das Prozedere ist in einem separaten Konzept beschrieben.

## **Nutzung der Sportstätte:**

- Im **Reinigungs- und Desinfektionsplan** ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden **Richtlinien des Trägers** zu gewährleisten.
- **Handdesinfektionsmittel** wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.
- Der Verein gewährleistet, dass der **Zutritt zur Sportstätte**
  - nacheinander,
  - ohne Warteschlangen,
  - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.
- Wenn möglich sind in der Sportstätte **getrennte Ein- und Ausgänge** und **markierte Wegeföhrungen („Einbahnstraßen-System“)** vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- **Aushänge** informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- In den **Toilettenanlagen** gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
- **Duschen und Umkleiden sowie Aufenthaltsräume müssen geschlossen bleiben.**
- Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten ist, dass sie nicht geteilt werden und – Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen.
- **Betrieb der Vereinsgaststätten** ist untersagt, **gastronomische Angebote:** der – Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste sind zulässig.
- Sonstige **Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume** bleiben geschlossen bzw. werden nur für bestimmte Veranstaltungen wie Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen gezielt geöffnet, siehe unser Papier [„Rechtliche Fragen und Antworten zu Corona für Vereine“](#).

## **Trainings- und Kursbetrieb:**

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den [Übergangsregeln der Spitzensportverbände](#) geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden.

- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen wurden in die **Hygienebestimmungen des Vereins** eingewiesen.
- Den Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen werden **notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften** (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
- Die **Gruppengrößen** sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden
- Die **Teilnahme** von Personen ist **untersagt**:
  - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber sowie trockenem Husten aufweisen
- Zwischen den Sporteinheiten sollte eine **Pause von mindestens 10 Minuten** vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Personenwechsel zu ermöglichen.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen und Teilnehmenden reisen individuell und bereits in **Sportbekleidung** zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen müssen **Anwesenheitslisten führen**, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen desinfizieren oder reinigen vor und nach der Nutzung sämtliche **bereitgestellten Sportgeräte** sorgfältig. Materialien, die nicht desinfiziert/gereinigt werden können, werden nichtgenutzt.



- Wenn Teilnehmende **eigene Materialien und Geräte** (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine **eigenen Handtücher und Getränke** zur Sporeinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit **individuelle Pausenflächen** zu.
- Im Falle eines **Unfalls/Verletzung** müssen sowohl Ersthelfer\*innen als auch der\*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Alle Teilnehmenden **verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporeinheit unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern**.

#### **Hinweise:**

Die obenstehenden Hinweise sind ausschließlich als **Empfehlungen** zu verstehen. Die rechtlichen Grundlagen bildet die [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

Die Infektionszahlen sind zuletzt wieder in allen Kreisen oder kreisfreien Städten stark angestiegen. Es ist daher mit weitergehenden regionalen Beschränkungen zu rechnen. **Daher sind die Sportvereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren.**

#### **Danksagung**

Die Hygiene-Checkliste wurde mit freundlicher Genehmigung und Unterstützung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten für Baden-Württemberg entwickelt und übernommen.

**Stand: 29. März 2021**

# Muster für ein Hygienekonzept eines Sportvereins

Verein: .....

Auf der Grundlage von § 4 Corona VO wird in unserem Verein für die/das .....  
(Sportstätte) und den Betrieb in der/im ..... (Sportart) folgendes geregelt:

## 1. Begrenzung der Personenzahl (auf):

Beispiel: Die maximale Personenzahl in der ..... (Sportstätte) wird auf Personen festgelegt (Bei Bedarf: Auf weitläufigen Anlagen im Freien (nicht zulässig in geschlossenen Räumen) findet eine deutliche Trennung der Personen statt. Vor und nach der Sporteinheit beträgt der Mindestabstand 1,5 Meter. Während der Sporteinheit beträgt der Mindestabstand, sofern sportartbedingt möglich, 1,5 Meter. Anwesenheiten werden dokumentiert. -

## 2. Regelung von Personenströmen und Warteschlangen

Beispiel: Damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO ermöglicht wird, werden Ein- und Ausgang mit Laufwegen (Pfeile) markiert.

## 3. Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen

Beispiel: In geschlossenen Räumen, in denen sich Personen aufhalten, werden während des Sportbetriebes die Fenster geöffnet gehalten. Falls dies nicht möglich oder zumutbar ist wird vor und nach der Sporteinheit gelüftet, bei mehrstündigen Einheiten spätestens stündlich.

## 4. Regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen

Beispiele: Die Lüftungsanlage wird wöchentlich inspiziert, bei Bedarf gewartet.

## 5. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

Beispiel: Oberflächen, Gegenstände und Sportgeräte, die von Personen berührt werden, sind nach jeder Sporteinheit gründlich zu reinigen.

## 6. Regelmäßige Reinigung der Toiletten

## 7. Handhygiene

Beispiel: Handwaschmittel wird in ausreichender Menge in Toiletten und Sanitärräumen vorgehalten. Gleiches gilt für nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zum Händetrocknen (alternativ andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen). Sollten Handwaschmittel einmal nicht verfügbar sein, finden sich Handdesinfektionsmittel ..... (Ort). Außerdem ist ein Handdesinfektionsmittel im Eingangsbereich jederzeit zugänglich.

## 8. Austausch von Textilien

Beispiel: Trikots, Leibchen und weitere Textilien, die von einer Person benutzt wurden, werden nicht weitergegeben, sondern nach der Benutzung ausgetauscht und vor der nächsten Benutzung gewaschen.

## 9. Information

Beispiel: Mitglieder und Teilnehmende an Sportangeboten werden im Eingangsbereich der Sportstätte klar über Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben informiert. Im Eingangsbereich und in den Sanitärräumen wird über die Reinigungsmöglichkeiten für die Hände und auf die Notwendigkeit des gründlichen Händewaschens informiert und hingewiesen.

*Das Muster enthält diejenigen Vorgaben nach § 4 CoronaVO, die für Vereine besonders wichtig sind. Jeder Verein muss das Hygienekonzept unbedingt individuell anpassen – unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort, ggf. weiterer relevanter Aspekte, eventueller Vorgaben des Sportstättenbetreibers und/oder weiterer behördlicher Vorgaben.*

# Teilnehmerkarte (zur max. Zahl der Teilnehmenden siehe S. 3)

Datum	
Trainingsdauer (Zeit von - bis)	
Abteilung // Gruppe	

Mit der Teilnahme bei diesem Sportangebot bestätige ich, dass ich von der auf der Homepage und im Aushang aufgeführten Regeln der Stadt und des Vereins zur Kenntnis genommen habe. Die Teilnahme ist nicht möglich, wenn ich in Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehe oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder ich typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweise oder ich die Angabe der Kontaktdaten verweigere.

Der eingetragene Übungsleiter trägt die Verantwortung für die Gruppe und die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen. Während des Trainings ist diese Karte für etwaige Kontrollen bereit zu halten.

<b>Übungsleiter</b>		
<b>Teilnehmende</b>		
	<b>Name, Vorname</b>	<b>Telefon, Adresse</b>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck verarbeitet, sind vier Wochen aufzubewahren und danach zu löschen.